

Eintrag: 08/02/23ze

8/2/23  
/

**Kleine Anfrage 20/9715**

**Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 19.12.2022**

**Neubewertung von Immobilien im Erbfall**

**und**

**Antwort**

**Minister der Finanzen**

### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Mit der Anpassung der Bewertungsrichtlinien an die Immobilienwertermittlungsverordnung wird ab dem kommenden Jahr der Wertansatz von Immobilien im Erbfall deutlich ansteigen. In Folge werden zukünftig deutlich häufiger die (unveränderten) Freibeträge ausgeschöpft, so dass sich die Steuerbelastung für Erben regelmäßig deutlich erhöhen wird – teilweise um mehrere 100 Prozent. Es wird befürchtet, dass in nicht wenigen Fällen die Erben nicht in der Lage sein werden, die Erbschaftsteuer ohne Veräußerung der Immobilie zu entrichten.

### **Vorbemerkung Minister der Finanzen:**

Mit den vorgenommenen Änderungen des Bewertungsgesetzes werden insbesondere das Ertrags- und Sachwertverfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke sowie die Verfahren zur Bewertung in Erbbaurechtsfällen und Fällen mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden an die Entwicklungen auf dem Immobilienmarkt und die geänderte Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805) angepasst. Die geänderte ImmoWertV ist auch im Rahmen der außersteuerlichen Wertermittlung zu berücksichtigen. Die Anpassung ist zudem aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten, da sich die steuerlichen Werte nicht zu weit von den echten Verkehrswerten entfernen dürfen.

In Hessen sind vergleichsweise wenige Familienheime von den veränderten Bewertungsregeln betroffen, da viele der übergegangenen Häuser, insbesondere Einfamilienhäuser, nach der gesetzlichen Konzeption zwingend im Vergleichswertverfahren zu bewerten sind, das ohnehin auf marktnahen Daten der Gutachterausschüsse basiert. Für dieses Verfahren hat sich keine gesetzliche Änderung ergeben.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1. Wie hoch waren die Einnahmen des Landes aus Erbschaftssteuern jeweils in den Jahren 2017 bis 2021?**

Das kassenmäßige Aufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Hessen in den Jahren 2017 bis 2021 kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

**Aufkommen der Erbschaftsteuer in Hessen**

Jahr	Aufkommen in Mio. €
2017	597,4
2018	623,3
2019	671,0
2020	717,5
2021	787,9

**Frage 2. Wie viele Erbfälle liegen den unter 1. aufgeführten Einnahmen jeweils zugrunde?**

In der Fragestellung wird auf die in der Antwort zur Frage 1 aufgeführten Einnahmen Bezug genommen. Die Antwort zu Frage 1 zeigt das kassenmäßige Aufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer in den jeweiligen Jahren auf. Hierzu liegen keine korrespondierenden Fallzahlen vor.

Das kassenmäßige Aufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer weicht regelmäßig von der festgesetzten Steuer ab (z.B. weil die Steuer erst im Jahr nach der Festsetzung gezahlt wird oder die Steuer erlassen oder gestundet wurde). Die statistisch erfassten Fallzahlen beziehen sich hingegen auf die festgesetzte Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer.

Das Hessische Statistische Landesamt veröffentlicht die nachfolgenden Zahlen jährlich in seinen statistischen Berichten zur Erbschaft- und Schenkungsteuer in Hessen.<sup>1</sup> In den nachstehenden Tabellen sind nur Fälle erfasst, die einer erstmaligen (Steuer)Festsetzung zugrunde lagen. Die folgende Tabelle zeigt die tatsächlich festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer in den Jahren 2017 bis 2021 auf.

	Festgesetzte Steuer in 1.000 €				
	2017	2018	2019	2020	2021
von Todes wegen	487.670	568.619	659.332	636.241	613.191
Schenkungen	122.642	83.745	82.549	149.227	188.823
insgesamt	610.312	652.364	741.881	785.468	802.014

<sup>1</sup> Hessisches Statistisches Landesamt, statistische Berichte, Die Erbschaft- und Schenkungsteuer in Hessen in 2017 bis 2021

Die Fallzahlen (steuerpflichtige Erwerbe > 0 Euro), die in den jeweiligen Festsetzungsjahren zu einer Festsetzung der Erbschaft bzw. Schenkungsteuer führten, können den nachstehenden Tabellen entnommen werden. Bei den steuerpflichtigen Erwerben = 0 Euro erfolgte keine Steuerfestsetzung.

Fälle steuerpflichtiger Erwerb von Todes wegen					
	2017	2018	2019	2020	2021
Steuerpfl. Erwerb > 0	9.096	9.719	9.204	10.000	9.606
Steuerpfl. Erwerb = 0	1.861	1.942	1.810	2.101	1.910
Steuerpfl. Erwerb insgesamt	10.957	11.661	11.014	12.101	11.516

Fälle steuerpflichtiger Erwerb Schenkungen					
	2017	2018	2019	2020	2021
Steuerpfl. Erwerb > 0	2.156	2.255	2.097	2.280	2.738
Steuerpfl. Erwerb = 0	1.814	2.049	1.443	2.245	2.030
Steuerpfl. Erwerb insgesamt	3.970	4.304	3.540	4.525	4.768

**Frage 3. Wie verteilen sich die unter 1. aufgeführten Einnahmen auf die einzelnen Steuerklassen?**

Es wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 2 verwiesen. Die nachstehenden Tabellen stellen die Aufteilung der oben genannten festgesetzten Erbschaft- und Schenkungsteuer auf die einzelnen Steuerklassen dar.

Erwerbe von Todes wegen - Festgesetzte Steuer in 1.000 €							
Jahr	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		zusammen	Steuerklasse I			Steuerklasse II	Steuerklasse III
			davon				
			I/1	I/2	I/3 und I/4		
2017	487.670	217.570	43.022	143.966	30.582	135.015	135.086
2018	568.619	295.172	52.274	236.240	6.658	122.788	150.659
2019	659.332	330.530	45.558	261.284	23.688	164.254	164.548
2020	626.241	350.094	96.102	223.181	30.812	133.739	152.408
2021	613.191	281.395	51.961	217.772	11.622	183.612	148.184

Schenkungen - Festgesetzte Steuer in 1.000 €							
Jahr	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach					
		Steuerklasse I				Steuerklasse II	Steuerklasse III
		zusammen	davon				
			I/1	I/2	I/3 und I/4		
2017	122.642	95.864	5.547	84.696	5.621	11.298	15.480
2018	83.745	51.068	4367	44.434	2.267	11.119	21.558
2019	82.549	49.488	1.701	42.722	5.065	12.450	20.611
2020	149.227	116.228	9.379	100.633	6.216	13.433	19.566
2021	188.823	147.604	6.418	134.871	6.315	11.788	29.431

Die in den Tabellen genannten Steuerklassen stellen das persönliche Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker gemäß § 15 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) dar. Die Höhe der gewährten Freibeträge ergibt sich aus § 16 ErbStG.

Den oben genannten Steuerklassen liegen die folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zugrunde:

Steuerklasse I:

I/1:

- Ehegatte und Lebenspartner

I/2:

- Kinder und Stiefkinder;
- Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder

I/3 und I/4:

- Kinder noch lebender (Stief-)Kinder;
- andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern;
- Eltern und Voreltern (nur bei Erwerben von Todes wegen, bei Schenkungen Steuerklasse II)

Steuerklasse II:

- Eltern und Voreltern (bei Schenkungen);
- Geschwister;
- Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern;
- Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern;
- geschiedener Ehegatte;
- aufgehobene Lebenspartnerschaften

Steuerklasse III:

- alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen

**Frage 4. Gibt es Schätzungen der Landesregierung, wie hoch die unter 1. aufgeführten Einnahmen bei Anwendung der ab dem 01.01.2023 geltenden Regelungen gewesen wären bzw. wie hoch die Einnahmen aus Erbschaftssteuer ab 2023 – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen – voraussichtlich sein werden?**

Nein, es gibt keine Schätzungen für eine rückwirkende Anwendung der neuen Bewertungsregelungen. Ebenfalls gibt es keine Schätzungen über die finanziellen Auswirkungen nach 2023.

**Frage 5. Falls 4. zutreffend: wie lauten diese Schätzungen?**

Entfällt.

**Frage 6. Hält die Landesregierung die aktuellen Freibeträge für Erbfälle angesichts der Änderung der Bewertung von Immobilien noch für angemessen?**

Die persönlichen Freibeträge wurden seit der vorletzten ErbSt-Reform in 2009 nicht mehr angepasst. Neben der Anpassung der Bewertungsregelungen an die Immobilienwertermittlungsverordnung durch das Jahressteuergesetz 2022 wirken sich auch steigende Kosten und die Inflation auf die Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer aus (z. B. steigende Immobilienpreise). Daher spricht auch die allgemeine Preissteigerung für eine spürbare Anhebung der Freibeträge. Eine Erhöhung der Freibeträge ist aus Sicht der Hessischen Landesregierung angebracht.

---

**Frage 7. Falls 6. unzutreffend: plant die Landesregierung – ggf. in Kooperation mit den Regierungen anderer Bundesländer – auf eine Änderung der Freibeträge hinzuwirken (z.B. durch eine Bundesrats-Initiative)?**

Die Landesregierung plant keine solche Initiative, weil eine Mehrheit im Bundesrat hierfür nicht in Sicht ist. Ein Artikel der Bild-Zeitung vom 22. Dezember 2022 mit der Überschrift „Die Erb-Gierhalse“ zeigt die Verweigerungshaltung vieler Landesregierungen gegenüber einer Erhöhung der Freibeträge. Lediglich Bayern und Hessen sind demnach für die Erhöhung, in Baden-Württemberg will man 2023 darüber diskutieren. Über den von Bayern bereits vorgelegten Antrag auf Drucksache 627/22 hinaus einen erneuten Länderantrag zu formulieren und zu stellen, hätte von Anfang an keine Aussicht auf Erfolg. Dies ändert jedoch nichts an der positiven Haltung der Landesregierung gegenüber einer Erhöhung der Freibeträge.

**Frage 8. Aus welchen Gründen hat die Landesregierung in der 1029. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 2022 dem Antrag des Freistaates Bayern Drucksache 627/1/22 vom 13.12.2022 zu TOP 10) nicht zugestimmt?**

Der Antrag des Landes Bayern verband das Petitum für höhere Freibeträge mit der Forderung, jedes Land solle die Höhe der Freibeträge und auch andere wesentliche Aspekte der Erbschaft- und Schenkungsteuer autonom festlegen können. Diese sogenannte Regionalisierung lehnt die Landesregierung ab. Die Erbschaftsteuer ist zurecht bundeseinheitlich geregelt. Denn anders als bei der Grundsteuer oder der Grunderwerbsteuer – hier gibt es Länderöffnungsklauseln –, die auf örtlich fixierten Grundbesitz abstellen, geht es bei der Erbschaftsteuer um Vermögen eines Erblassers oder Schenkers, das sich über das gesamte Bundesgebiet und das Ausland erstrecken kann.

**Frage 9. Plant die Landesregierung Zahlungserleichterungen für Erben, die zukünftig im Erbfall nicht in der Lage sein werden, die Erbschaftsteuer ohne Veräußerung der Immobilie zu entrichten?**

Nein, auf Landesebene sind keine Zahlungserleichterungen für Erben geplant.

Für diese Fälle sieht das Erbschaftsteuergesetz bereits die Möglichkeit einer Stundung der Steuerschuld vor. Unter den in § 28 Absatz 3 ErbStG genannten Voraussetzungen kann die Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu zehn Jahre gestundet werden, soweit die Steuer nur durch Veräußerung des geerbten Vermögens aufgebracht werden kann. Gestundet werden kann die angefallene Erbschaftsteuer aus dem Erwerb von zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücken sowie die Erbschaftsteuer, die auf den Erwerb von anschließend zu eigenen Wohnzwecken genutzten Immobilien entfällt.

Daneben besteht die Möglichkeit, dass im engen Familienkreis (Ehegatten, Kinder, Kinder verstorbener Kinder) vererbte Familienheime (bei Ehegatten auch geschenkte), die zu eigenen Wohnzwecken weitergenutzt werden, erbschaftsteuerfrei übertragen werden können. Die Steuerbefreiung für Familienheime ist unabhängig vom Wert der Immobilie zu gewähren. Bei Kindern gilt lediglich eine Obergrenze von 200 m<sup>2</sup> Wohnfläche; die übersteigende Fläche wird besteuert. Folglich können auch sehr teure Wohnhäuser im engen Familienkreis weiterhin ganz oder weitgehend steuerfrei übergehen.

Wiesbaden, 1.12. 2023



Michael Boddenberg